Kriterien für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern bei begrenzter Aufnahmemöglichkeit in die Eingangsklassen der Gebrüder-Humboldt-Schule ab dem Schuljahr 2025/26

Die Aufnahmekapazität wird durch die Schulaufsicht vorgegeben.

Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, werden bei der Aufnahmeentscheidung die nachfolgenden Kriterien in der angegebenen Reihenfolge berücksichtigt (Grundlage ist der Erlass zur Festlegung der Aufnahmemöglichkeiten an den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen sowie Empfehlungen zur Bestimmung der zuständigen Schule und der Aufnahme-merkmale vom 21.11.2011, zuletzt geändert am 15.01.2015 und die Landesverordnung für Gemeinschaftsschulen vom 21.09.2024, § 6 Aufnahme in die Gemeinschaftsschule). Kinder mit Wohnsitz in Hamburg werden nach Maßgabe des Gastschulabkommens nachrangig berücksichtigt und erhalten erst einen Schul- bzw. Wartelistenplatz nach den Landeskindern (schleswig-holstein.de - Schulsystem - Gastschulabkommen).

1. Aufgenommen werden die der Schule zugewiesenen Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf.

2. Aufgenommen werden nach der sogenannten Härtefallregel Kinder, die ausschließlich auf den Besuch unserer Schule angewiesen sind. Härtefallgründe sind beim Anmeldegespräch vorzubringen und durch schriftliche Belege nachzuweisen. Alle Anträge werden individuell beraten und entschieden.

3. Aufgenommen werden Kinder, deren **Geschwister** (mindestens ein gemeinsamer Sorgeberechtigter oder eine gemeinsame Sorgeberechtigte) bereits unsere Schule besuchen, oder die mit anderen Kindern, die bereits die Schule besuchen, in einem Haushalt leben. Diese Regelung gilt gleichermaßen für Kinder, die im Zuge des laufenden Aufnahmeverfahrens bereits aufgenommen wurden oder noch aufgenommen werden. Sollten zu diesem Zeitpunkt des Aufnahmeverfahrens mehr Kinder auf Grundlage dieses Kriteriums einen Aufnahmewunsch haben, als Plätze zur Verfügung stehen, entscheidet das Losverfahren über die Vergabe der freien Plätze.

4. Aufgenommen werden bis zu 20% der aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler (bezogen auf die durch die Schulaufsicht festgelegte Aufnahmekapazität nach Abzug der unter Zif. 1 aufgenommenen Schülerinnen und Schüler) nach Maßgabe besonderer **„überfachlicher Kompetenzen“**. Bei den Kompetenzen handelt es sich um Befähigungen, die bei der Zusammenarbeit in heterogenen Lerngruppen besonders hilfreich sind (z.B. Arbeitsorganisation, Anwendung von Methoden, Konzentration, Selbstständigkeit, Engagement, Teamfähigkeit und Konfliktfähigkeit). Bei der Ermittlung wird nur die höchste Kategorie („sicher“) und die zweithöchste Kategorie („überwiegend sicher“) berücksichtigt. Aus diesen wird in folgender Weise ein Wert ermittelt (Punktzahl). Die Anzahl der Kreuze in der Kategorie „sicher“ zählt fünffach und die Anzahl der Kreuze in der Kategorie „überwiegend sicher“ zählt vierfach. Sollten sich mehr Kinder mit überfachlichen Kompetenzen beworben haben, als Plätze zur Verfügung stehen, erhalten die Schülerinnen und Schüler in der Reihenfolge der errechneten Gesamtpunktzahl beginnend mit dem Kind mit der höchsten Punktzahl absteigend die zu vergebenden Plätze. Bei einer Punktgleichheit der mit der geringsten Punktzahl zu berücksichtigenden Kinder entscheidet das Los zwischen ihnen.

5. Die Gebrüder-Humboldt-Schule ist **Enrichment-Schwerpunktschule**. Vergeben werden bis zu 10% der Plätze (bezogen auf die durch die Schulaufsicht festgelegte Aufnahmekapazität nach Abzug der unter Zif. 1 aufgenommenen Schülerinnen und Schüler) an Schülerinnen und Schüler, die entweder bereits in der Grundschule an einem Enrichment-Angebot teilgenommen haben oder die von ihrer Grundschule bestätigt bekommen, dass sie an einem solchen Programm teilnehmen könnten, dies aber wegen des fehlenden Angebotes an der Schule nicht möglich ist, oder über eine diagnostizierte Hochbegabung verfügen. Übersteigt die Anzahl der Anmeldungen solcher Schülerinnen und Schüler die Anzahl der Plätze nach diesem Kriterium oder der Gesamtplätze, entscheidet unter ihnen das Los.

6. Vorbehaltlich freier Schulplätze werden Kinder aufgenommen, die im bisherigen Verfahren keinen Schulplatz erhalten haben. Übersteigt die Anzahl der Anmeldungen die freien Plätze entscheidet das Los.

7. Erst jetzt werden bei verbleibenden freien Kapazitäten Schülerinnen und Schüler aus Hamburg nach Maßgabe des Gastschulabkommens berücksichtigt. Übersteigt die Anzahl der Anmeldungen die freien Plätze entscheidet wiederum das Los.

Die vorstehenden Ziffern stehen zueinander in einem Rangverhältnis. Ein Kriterium kommt deshalb immer nur unter der Voraussetzung zur Anwendung, dass nach Berücksichtigung der im Rang vorgehenden Kriterien noch freie Schulplätze zur Verfügung stehen.

Sehen die Aufnahmekriterien die Entscheidung innerhalb eines Ranges im Losverfahren vor, gilt folgendes Verfahren: Geschwisterkinder oder im selben Haushalt lebende Kinder erhalten ein gemeinsames Los. Der letzte zur Verfügung stehende Platz innerhalb eines Ranges kann nur an ein einzelnes Kind vergeben werden. Wenn zum Zeitpunkt der Ziehung nicht mehr genügend Plätze zur Verfügung stehen, wird das Los nicht berücksichtigt, um eine Trennung der Geschwisterkinder oder im selben Haushalt lebenden Kinder zu vermeiden. In diesem Fall erfolgt die Ziehung eines weiteren Loses.

Wedel, 20.01.2025